



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Flurbereinigung Braunschweig Flughafen
Stadt Braunschweig 16
Az.: 4.1.2 – 611 BS 16 – 012/I

Braunschweig, den 11.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der Unternehmensflurbereinigung Braunschweig Flughafen, Stadt Braunschweig 16, wird nach §§ 61, 62 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

**die Ausführung des Flurbereinigungsplanes
mit Wirkung vom 15.01.2018, 00:00 Uhr**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Braunschweig Flughafen und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:


Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 28.06.2016 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan wurde kein Widerspruch erhoben. Der Flurbereinigungsplan ist seit dem 29.06.2016 unanfechtbar. Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vom 15.05.2017 ist seit dem 07.06.2017 unanfechtbar.

Da die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, entsprechend des Planstandes einschließlich des Nachtrages 1 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 11.06.2015 sowie durch ergänzende Regelungen erfolgt ist, kann die Festsetzung von neuen Überleitungsbestimmungen entfallen.

Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61, 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, eingelegt werden.


(Suplitt)

